

**Gesetzliche Grundlagen der Elternmitwirkung sind das Schulgesetz MV (SchulG M-V) vom 13. Februar 2006 i. d. F. vom 13. Dezember 2012 und die Schulmitwirkungsverordnung (SchMWVO M-V) vom 29. Juni 1998. Elternbeteiligung findet demnach in folgenden Gremien statt:**

## **1. Die Elternversammlung**

Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Schüler, die nicht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten behandelt werden. Lehrer, die in der Klasse oder in der Jahrgangsstufe unterrichten, sowie der Schulleiter sollen auf Verlangen der Klassenelternversammlungen an ihren Sitzungen teilnehmen. Die Klassenelternversammlung wählt den Klassenelternrat.

## **2. Die Klassenelternräte**

### **a) Amtsdauer und Zusammensetzung**

- Die Klassenelternräte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Reguläre Elternratswahlen müssen also jeweils im 1. und 3. Schuljahr durchgeführt werden.
- Die Klassenelternräte bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Auch wenn die Bereitschaftserklärungen in den Klassen es meist nicht zulassen, empfehlen wir dringend, für die Elternratsmitglieder Stellvertreter zu wählen. Elternräte bleiben bis zur Neuwahl oder ihrem Ausscheiden im Amt.
- Im 2. und 4. Schuljahr sollten ausgeschiedene Elternratsmitglieder durch Nachwahlen ersetzt werden.

### **b) Wählbarkeit und Stimmberechtigung**

- Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher schriftlich gegenüber dem Wahlleiter ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben.
- Erziehungsberechtigte haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. (§ 87 I SchulG M-V)

### **c) Wahlablauf**

- Die Wahl wird vom Vorsitzenden des bisherigen Klassenelternrates geleitet. Sofern es (noch) keinen Vorsitzenden gibt, übernimmt diese Aufgabe bis zur Wahl des Vorsitzenden der Klassenleiter.
- Die Elternversammlung (nicht der Klassenelternrat!) bestimmt nach der Wahl des gesamten Klassenelternrates in getrennten Abstimmungen dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Klassenelternrates und zu dessen Stellvertreter sollte unbedingt die Bereitschaft zur Mitarbeit im Schulelternrat berücksichtigt werden.
- Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen (§ 4 III SchMWVo M-V) Dazu empfiehlt es sich, von jedem Wahlberechtigten auf einheitlichen Zetteln die Namen aller Kandidaten notieren zu lassen. Zur Stimmabgabe werden anschließend maximal sechs Namen mit höchstens einem Kreuz gekennzeichnet. Es dürfen natürlich auch weniger als sechs Namen angekreuzt werden. Stimmzettel mit mehr als sechs Kreuzen oder sonstigen Zusätzen sind ungültig.
- Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch 50 Prozent der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- Im Anschluss an die Wahl des Klassenelternrates wählt dieser aus seinen Reihen zwei Vertreter in den Klassenkonferenzen
- Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen und schnellstmöglich an den Schulelternrat zu übermitteln.

### **d) Arbeitsweise**

Der Schulelternrat empfiehlt den Klassenelternräten, sich wenigstens alle drei Monate zu beraten und mindestens zur Hälfte aller Termine auch den Klassenleiter einzuladen. Sinnvoll ist es auch, jeweils alle Eltern rechtzeitig über die Termine zu informieren, um die Elternarbeit auf möglichst viele Schultern verteilen zu können.

### **3. Der Schulelternrat**

Je ein Mitglied der Klassenelternräte bilden den Schulelternrat. Er vertritt die schulischen Interessen aller Erziehungsberechtigten der Schule, beteiligt sich an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und fördert die Mitwirkungs- und Verantwortungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten. Der Schulelternrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Arbeitskreise einrichten oder andere Veranstaltungen durchführen. Der Schulelternrat regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Der Schulelternrat kann gegenüber Konferenzen sowie gegenüber dem Schülerrat Empfehlungen abgeben, die auf der nächsten Sitzung dieses Gremiums beraten werden müssen.

Der Schulelternrat wählt aus seinen Reihen für die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand, dem mindestens vier und maximal acht Mitglieder angehören. Die nächsten Vorstandswahlen finden im Schuljahr 2015/2016 statt.

Ebenso wählt der Schulelternrat aus seinen Reihen sechs Vertreter in die Schulkonferenz, zwei Vertreter für die Fachkonferenzen sowie einen Vertreter für den Stadtelternrat.

Es hat sich zuletzt bewährt, die Arbeit im Schulelternrat nicht allein im Vorstand zu absolvieren. Daher ist jeweils der gesamte Schulelternrat zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Über das Schuljahr verteilt planen wir 3 Treffen.

### **4. Die Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz besteht aus jeweils sechs Vertretern der Lehrer und Eltern. Sie berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen. Die genauen Zuständigkeiten sind in § 76 des Schulgesetzes umfassend beschrieben.

### **5. Die Klassenkonferenzen**

Die Klassenkonferenz wird aus den Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeitern, zwei Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Abs. 5 SchulG M-V gebildet.

Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über das Zusammenwirken der Fachlehrer und die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts, die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen sowie Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülern. *Bislang wird an unserer Schule keine Elternbeteiligung in den Klassenkonferenzen praktiziert.*

# Schulgesetz und Schulmitwirkungsverordnung in Auszügen

## Vertretungen der Erziehungsberechtigten und ihre Aufgaben (§ 86 SchulG M-V)

- (1) Die Erziehungsberechtigten wirken bei der Gestaltung und Organisation der schulischen Bildung und Erziehung ihrer Kinder auf schulischer und überschulischer Ebene mit durch
  1. die Klassenelternversammlung und den Klassenelternrat,
  2. den Schulelternrat,
  3. den Kreis- oder Stadtelternrat,
  4. die Vertreter der Erziehungsberechtigten in Konferenzen.
  
- (2) Aufgabe der Elternvertretungen ist es,
  1. das Vertrauen zwischen Schule und Erziehungsberechtigten zu festigen und zu vertiefen,
  2. die Interessen der Erziehungsberechtigten bei der schulischen Erziehung zu wahren und ihre Verantwortungsbereitschaft zu fördern,
  3. den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Beratung und Information zu geben,
  4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten zur Gestaltung der Schule zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten.
  
- (3) § 80 Abs. 4 *„Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgrundstück oder in anderen Einrichtungen, die regelmäßig schulischen Zwecken dienen, sind Schulveranstaltungen“* und 9 *„Den Schülervertretungen der Schule sind vom Schulträger die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Einrichtungen und der notwendige Geschäftsbedarf zur Verfügung zu stellen.“* gelten entsprechend.
  
- (4) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

## Klassenelternrat, Klassenelternversammlung (§ 87 SchulG M-V)

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, einer Jahrgangsstufe, wählen auf einer Klassenelternversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten den Klassenelternrat, dessen Amtsperiode zwei Schuljahre dauert. [...] Ihm gehören ein Vorsitzender und sein Stellvertreter sowie bis zu vier weitere Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied gewählt werden. Mitglieder des Klassenelternrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 86 Abs. 4 *„Die Vertreter der Erziehungsberechtigten scheidern aus ihrem Amt und den damit verbundenen Funktionen aus, wenn sie die Wählbarkeit für ihr Amt verlieren, von ihrem Amt zurücktreten oder ein anderer Erziehungsberechtigter in das Amt gewählt wird. Vertreter, deren Kind während der Dauer der Amtszeit volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.“* ausscheiden. Satz 1 gilt nicht für Klassen oder Jahrgangsstufen, die zu Beginn des Schuljahres zu mehr als drei Viertel von volljährigen Schülern besucht werden. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme. Alle an der Schule tätigen Lehrer sowie sonstige pädagogische Mitarbeiter sind nicht wählbar.
  
- (2) Die Klassenelternversammlung dient der Information und dem Meinungs-austausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Persönliche Angelegenheiten einzelner Schüler, die nicht im Zusammenhang mit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule stehen, dürfen nur mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten behandelt werden. Lehrer, die in der Klasse oder in der Jahrgangsstufe

unterrichten, sowie der Schulleiter sollen auf Verlangen der Klassenelternversammlungen an ihren Sitzungen teilnehmen.

- (3) Der Klassenelternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und des schulischen Lebens ihrer Kinder. § 75 Abs. 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend. *„Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“*
- (4) Der Klassenelternrat wird von dem Klassenlehrer oder, falls der Unterricht in Kursen erteilt wird, von einem Lehrer, der für die betreffende Jahrgangsstufe durch den Schulleiter bestimmt wird, über alle die Klasse oder die Jahrgangsstufe betreffenden Angelegenheiten der Organisation und Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung informiert. Der Klassenlehrer oder der für eine Jahrgangsstufe bestimmte Lehrer ist verpflichtet, dem Klassenelternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter der Erziehungsberechtigten für die Klassenkonferenz.

#### **Allgemeine Bestimmungen zu den Konferenzen (§ 75 SchulG M-V)**

- (1) [...]
- (2) Die Konferenzen beraten und entscheiden nach Maßgabe dieses Gesetzes über alle wesentlichen Angelegenheiten des schulischen Lebens. In Zweifelsfällen entscheidet die Schulkonferenz, welche Konferenz für eine Angelegenheit zuständig ist. Die Konferenzen können beschließen, dass Ausschüsse gebildet und diesen Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in den Konferenzen gehört zu den Dienstpflichten der Lehrer. Die Mitglieder der Konferenz sind im Rahmen ihrer Mitwirkung an Aufträgen und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Konferenzen tagen nicht öffentlich. Vertreter der zuständigen Schulaufsichtsbehörde können an den Sitzungen aller Konferenzen teilnehmen. Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder hat der jeweilige Vorsitzende die Konferenz unverzüglich einzuberufen. Die Konferenzen sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen werden müssen; hierauf ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen. Beschlüsse der Konferenzen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen der Konferenzen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt; sie sind so anzubereiten, dass auch die Vertreter der Erziehungsberechtigten daran teilnehmen können, soweit dieses zulässig ist.
- (6) Persönliche Angelegenheiten von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können die Konferenzen sowie deren Ausschüsse die Beratung einzelner Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Über Angelegenheiten, die einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren. [...]

## Schulkonferenz (§ 76 SchulG M-V)

[...]

(5) Die Schulkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Fragen der Zusammenarbeit von Lehrern, Schülern, Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen [...]. Die Schulkonferenz soll bei Meinungsverschiedenheiten vermitteln und für einen sachgerechten Interessenausgleich sorgen.

(6) Die Schulkonferenz ist für die Entscheidungen nach

1. § 4 Abs. 6 (Koedukation),
2. § 14 Absatz 1 (Einrichtung von Diagnoseförderklassen an Grundschulen),
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. § 38 Abs. 3 (Durchführung eines Schulversuchs, Einrichtung einer Versuchsschule),
7. § 39 Abs. 2 (volle Halbtagschule),
8. § 39 Abs. 3 (reformpädagogischer Unterricht),
9. § 39 Abs. 4 (Ganztagsschule),
10. § 39a (Schulprogramm),
11. § 59a (kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote sowie Kooperations- oder Leistungsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der Jugendhilfe zur Schulsozialarbeit im Einvernehmen mit dem Schulträger),
12. § 60a Abs. 2 (Ordnungsmaßnahmen)

zuständig und entscheidet nach Maßgabe dieser Vorschriften.

(7) Die Schulkonferenz entscheidet ferner über

1. Einrichtung und Umfang von freiwilligen Schulveranstaltungen,
2. Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
3. die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
4. Grundsätze für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen,
5. eine Schulordnung zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich von Regelungen über
  - a) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schüler und Erziehungsberechtigten im Einvernehmen mit dem Schulträger und
  - b) die Pausen- und Mittagsverpflegung sowie das Aufstellen von Getränke- und Speiseautomaten,
  - c) die Namensgebung nach Maßgabe von § 106 Abs. 2,
  - d) Verhaltensregeln für Schüler zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrages und eines störungsfreien Miteinanders in der Schule.

(8) Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben, die diese auf der nächsten Sitzung der Konferenz zu behandeln haben.

(9) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor der Bestellung eines Schulleiters,
2. vor vorzeitiger Beendigung eines Schulversuchs,
3. vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule sowie vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
4. vor der Verlegung von Schulbereichen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder in andere Gebäude außerhalb des Schulgeländes,

5. vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über die Schülerbeförderung und Schulwegsicherung.

(10) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende der Schulkonferenz gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Kann in besonders dringenden Angelegenheiten ein Beschluss gemäß Satz 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter allein die Entscheidung. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht durch deren Ausführung Rechte anderer entstanden sind.

(11) Die Mitglieder der Schulkonferenz haben ein Recht auf Information durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert die Schulkonferenz über alle grundsätzlichen Fragen der Organisation und Gestaltung von Bildung und Erziehung an der Schule sowie alle die Schule betreffenden und der Mitwirkung der Schulkonferenz unterliegenden Tatsachen rechtzeitig und vollständig.

### **Klassenkonferenz (§ 78 SchulG M-V)**

(1) Für jede Klasse oder, wenn der Unterricht in Kursen erteilt wird, für jede Jahrgangsstufe, ist eine Klassenkonferenz zu bilden.

(2) Die Klassenkonferenz wird gebildet aus

1. den Lehrern, die in der jeweiligen Klasse oder Jahrgangsstufe Unterricht erteilen und den in ihr regelmäßig tätigen pädagogischen Mitarbeitern,
2. den beiden Vertretern des Klassenelternrates nach § 87 Abs. 5 und
3. [...]

(3) Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Klassenlehrer, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Ist die Klassenkonferenz für eine Jahrgangsstufe gebildet, wird der Vorsitzende von dem Schulleiter bestellt.

(4) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder Jahrgangsstufe oder einzelne Schüler der Klasse oder Jahrgangsstufe betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrer und die Koordinierung des fächerübergreifenden Unterrichts,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben und Lernerfolgskontrollen,
3. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und Schülern.

Wenn eine Klasse oder Jahrgangsstufe von nicht mehr als zwei Lehrern unterrichtet wird, bestimmt die Schulkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt.

(5) Die Klassenkonferenz berät und entscheidet ferner über alle Angelegenheiten, die die Erteilung der Schullaufbahnpflicht [...], die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens [...], die Erteilung der Berichte [...], Zeugnisse [...] sowie die Versetzungen und Wiederholungen [...], Kurseinstufungen [...] und Übergänge [...] betreffen. Die Klassenkonferenz besteht in diesen Fällen lediglich aus den Mitgliedern nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Vorsitzender der Klassenkonferenz ist der Schulleiter oder sein Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung kann der Schulleiter einen Lehrer mit dem Vorsitz beauftragen.

## **Schulmitwirkungsverordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Wahlen zu den Vertretungen [...] der Erziehungsberechtigten erfolgen zu Beginn des Schuljahres. Bei Ausscheiden eines Vertreters aus dem Amt findet alsbald eine Nachwahl statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.
- (2) Zum Ende der jeweiligen Wahlperiode wählt die Vertretung einen Wahlleiter, der die Wahl zu Beginn des folgenden Schuljahres leitet. Nach der Wahl des Vorsitzenden der jeweiligen Vertretung nimmt dieser die Aufgabe des Wahlleiters wahr.

### **§ 2 Einladung zur Wahl**

- (1) Alle Wahlberechtigten werden schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl geladen.
- (2) Der Wahlleiter beruft zu Beginn des Schuljahres sowie zur Nachwahl eines Vertreters [...] eine Klassenelternversammlung zur Wahl des Klassenelternrates ein. Ist ein Wahlleiter nicht vorhanden, lädt der Klassenlehrer oder, wenn kein Klassenverband besteht, der Lehrer, der für die betreffende Jahrgangsstufe durch den Schulleiter bestimmt worden ist (§ 87 IV des Schulgesetzes), zur Wahl ein. [...]
- (5) Die Ladungsfrist für die Vertretungen soll mindestens zehn Tage betragen.
- (6) Sind nicht mehr als drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung gekommen oder nimmt kein Gewählter die Wahl an, wird die Einladung einmal wiederholt. In der Ladung wird darauf hingewiesen, dass die Wahl unterbleibt, wenn weniger als drei Wahlberechtigte erscheinen.

### **§ 3 Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher schriftlich gegenüber dem Wahlleiter ihr Einverständnis für eine Kandidatur erklärt haben.

### **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Die Wahlen der Vorsitzenden der [...] Elternvertretungen und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen durchgeführt. Sofern keine geheime Wahl durch Stimmzettel verlangt wird, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz und die Fachkonferenzen sind geheim; sie können in einem Wahlgang zusammengefasst werden.
- (3) Wenn im Übrigen keine geheime Wahl verlangt wird, kann durch Handzeichen gewählt werden. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter nicht in einem Wahlgang durchgeführt werden.

### **§ 5 Stimmabgabe bei geheimer Wahl**

- (1) Bei jedem geheimen Wahlgang sollen einheitliche Stimmzettel verwandt werden.
- (2) Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
- (3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt oder sonst kenntlich gemacht werden, wie Personen zu wählen sind. Stimmzettel, die eine darüber hinausgehende Anzahl von Stimmen enthalten oder aus denen sich der Wählerwille nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig. Das gilt auch für den Fall, dass der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen Zusatz enthält.

## **§ 6 Wahlergebnis**

- (1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter im Anschluß an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (3) Bei den Wahlen der jeweiligen Stellvertreter legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie den Vorsitzenden vertreten.
- (4) Das Wahlergebnis wird sofort nach jedem Wahlgang bekanntgegeben.
- (5) Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

## **§ 7 Wahlunterlagen**

- (1) Bei Wahlen der Vertreter [...] der Erziehungsberechtigten in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen sind die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Wahlniederschrift wird vom Wahlleiter unterzeichnet.
- (3) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 8, die Niederschriften bis zum Abschluss der nächsten gültigen Wahl der gleichen Art aufbewahrt.

## **§ 8 Einspruch gegen die Wahl**

- (1) Jeder für die betreffende Vertretung Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Der Einspruch ist einzulegen:
  1. gegen Wahlen auf der Schulebene beim Wahlleiter. Über den Einspruch entscheidet der Schulleiter, wenn der Wahlleiter dem Einspruch nicht abhilft. [...]
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass Rechtsvorschriften verletzt worden sind und diese Verletzung im Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein könnte.
- (3) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muss dann unverzüglich wiederholt werden.

## **§ 9 Wahltermin**

- (1) Die Wahlen sollen erfolgt sein:
  1. [...]
  2. in der Klassenelternversammlung drei Wochen nach Unterrichtsbeginn, [...]
- (3) Kann eine Wahl aus wichtigem Grunde nicht zeitgerecht durchgeführt werden, so wird sie [...] nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich durchführt. [...]

## **§ 12 Sitzungen der [...] Elternvertretungen**

- (1) [...]Der Klassenelternrat lädt mehrmals im Verlaufe des Schuljahres eine Klassenelternversammlung ein. Die Sitzungen der [...] Elternvertretungen werden vom Vorsitzenden geleitet. [...]